

Satzung der Ausgleichssportgemeinschaft (ASG) Uni Bonn e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen Ausgleichssportgemeinschaft (ASG) Uni Bonn e.V..

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Mitgliedschaften

Die ASG Uni Bonn e.V. ist Mitglied im Landessportbund, im Fußballverband Mittelrhein und anerkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen. Die ASG Uni Bonn e.V. kann durch Mehrheitsbeschluss Mitglied weiterer Verbände werden oder aus Verbänden austreten.

§ 3 Zwecke und Ziele

3.1 Zweck der ASG Uni Bonn e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten Fußball und Volleyball, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Integration des Universitätsportes und der Integration ausländischer Mitmenschen.

3.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die ASG Uni Bonn allen Interessierten, vor allem ihren Mitgliedern, die sportliche Betätigung sowohl im Ausgleichs- als auch - durch Anmeldung von Mannschaften bei den entsprechenden Verbänden - im Wettkampfsport ermöglicht und den Erfolg durch entsprechende Trainingsgelegenheiten fördert.

3.3 Die ASG Uni Bonn e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.4 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

4.1 In der ASG Uni Bonn e.V. kann jeder den Ausgleichs- und Wettkampfsport betreiben.

4.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, bei Streitigkeiten die Mitgliederversammlung (MV).

4.3 Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitglieds.

- b) durch den Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 7.1 zu erklären.
- c) durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der MV, für den die Stimmen zweier Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn das Verhalten des Mitglieds den Zwecken des Vereins zuwider läuft.
- d) wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Über Erlöschen in diesem Falle beschließt der Vorstand.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, sich an Wahlen, Abstimmungen, am aktiven Sport sowie an allen Veranstaltungen der ASG zu beteiligen. Es ist nicht verpflichtet, am Training und an den Spielen teilzunehmen.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen und zu diesem Zwecke eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Es erkennt diese Satzung als verbindlich an.

5.3 Die Höhe der Beitragssätze wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe der ASG Uni Bonn e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem Kassenwart. Es besteht Einzelvertretungsmacht.

7.2 Dem Gesamtvorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7.1 sowie bis zu sechs weitere Personen.

7.3 Der Vorstand entscheidet in laufenden Angelegenheiten selbständig und entscheidet in der Trainerfrage.

7.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 8.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

8.2 Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

8.3 Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- d) Entscheidung über Anträge, die von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden
- e) Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

10.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein halbes Jahr seit Fälligkeit des Jahresbeitrages säumig ist oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der ASG Uni Bonn e.V. betrifft.

10.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Protokollierung

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Finanzen

Das Vermögen der ASG Uni Bonn e.V. besteht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen und Erträgen.

§ 13 Haushalt

13.1 Der Vorstand bzw. der Kassenwart hat spätestens zwei Wochen nach der Wahl einen Haushaltsvoranschlag für die Wahlperiode zu erstellen und den Mitgliedern auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

13.2 Der Vorstand hat einmal im Kalenderjahr einen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14 Nachprüfungsausschuss

14.1 Mit der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

14.2 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Unterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen. Die Kassenprüfer müssen spätestens auf der MV Bericht über ihre Nachprüfung erstatten.

§ 15 Auflösung

15.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

15.2 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V.; es muss dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Für den Fall, dass diese Verwendung bei Auflösung des Vereins nicht mehr möglich ist, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

§ 16 Haftungsausschluss

16.1 Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

16.2 Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 17 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitgliedschaft

Die MV kann auf Antrag wegen besonderer Verdienste für die ASG Uni Bonn e.V. mehrheitlich Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen bzw. für außerordentliche Verdienste in der Vorstandsarbeit den Titel des Ehrenvorsitzenden vergeben.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 08.06.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.